

Amts- und Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft

„Südliches Anhalt“



*Den Bürgerinnen
und Bürgern
der Mitgliedsgemeinden
der Verwaltungsgemeinschaft
„Südliches Anhalt“
wünschen wir ein frohes
und gesundes neues Jahr!*

*Im Namen der Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter
Peter Mössler
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes*



Edderitz
Fraßdorf
Glauzig
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortewitz
Trebichau a. d. Fuhne
Weißandt-Gölzau
Wieskau
Zehbitz

Jahrgang 3
Donnerstag, den
11. Januar 2007
Nummer 1

Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches-Anhalt“ für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage der §§ 83, 92 in Verbindung mit § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in seiner geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches-Anhalt“ in seiner Sitzung am 15.11.2006 mit Beschluss folgende Haushaltssatzung sowie folgende Umlage für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.592.900 €
in der Ausgabe auf	3.592.900 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	102.700 €
in der Ausgabe auf	102.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
450.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt „ erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfes von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des vorvergangenen Jahres bemessen.

Die gesamten Aufwendungen, die nicht durch eigene Einnahmen abgedeckt werden können, betragen
2.737.700 €

Die Summe der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ per 31.12.2005 betrug 16.333 Einwohner.

2.737.700 € : 16.333 Einwohner = 167,62 € je Einwohner

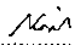
§ 6

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt „ erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfes für die Aufgabenwahrnehmung der Kinderbetreuung von den Gemeinden Fraßdorf, Großbadegast, Hinsdorf, Meilendorf, Quellendorf, Reupzig und Scheuder eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des vorvergangenen Jahres bemessen. Die gesamten Aufwendungen, die nicht durch eigene Einnahmen abgedeckt werden können, betragen
199.100 €

Die Summe der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, welche diese Aufgabenwahrnehmung in Anspruch nimmt, betrug per 31.12.2005 3.428 Einwohner.

199.100 € : 3.428 Einwohner = 58,08 € je Einwohner

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Weißandt-Görlau, den 08.12.2006


.....
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Beschluss-Nr. VGem-34-08/2006 vom 15.11.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

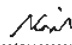
Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Der Haushaltsplan 2007 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **15.01.2007 bis 23.01.2007** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der VG „Südliches Anhalt“ Zimmer 213 (Kämmerei).

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Weißandt-Görlau, den 08.12.2006


.....
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes



Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ stellt zum 1. August 2007 eine/n Auszubildende/n für den staatlich anerkannten Beruf

**Verwaltungsfachangestellte/r
Fachrichtung Kommunalverwaltung**

zu folgenden Konditionen ein:

Ausbildungsdauer:

3 Jahre

Ausbildungsverlauf:

Die Ausbildung besteht aus theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten.

Die praktische Ausbildung erfolgt in den Ämtern der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“.

Die theoretische Ausbildung findet im Berufsschulzentrum Bitterfeld, die Vorbereitung auf die Zwischen- bzw. Abschlussprüfung am Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. in Dessau statt.

Voraussetzung:

- mindestens Realschulabschluss mit guten Ergebnissen
 - gute Deutschkenntnisse und ein umfangreiches Allgemeinwissen
 - gute Umgangsformen
 - Teamfähigkeit, Engagement und Zielstrebigkeit
- Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse sind die vollständigen **Bewerbungsunterlagen bis zum 31.01.2007** an die

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau

zu senden.

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände anlässlich der Neuwahl des Kreistages und des Landrates des zum 01.07.2007 neu zu bildenden Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ am 22.04.2007

Hiermit fordere ich die in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, **innerhalb eines Monats** nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für die zu bildenden Wahlvorstände vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens und der Wohnanschrift bei nachstehender Anschrift einzureichen:

über
Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“
Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Göolzau.

Für die Durchführung der Neuwahl des Kreistages und des Landrates des zum 01.07.2007 neu zu bildenden Landkreises Anhalt-Bitterfeld am Wahltag, d. 22.04.2007, im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ werden 28 Wahlbezirke mit je einem Wahlvorstand gebildet:

ein Wahlbezirk in Edderitz,
ein Wahlbezirk in Fraßdorf,
ein Wahlbezirk in Glauzig,
ein Wahlbezirk in Görzig,
vier Wahlbezirke in Gröbzig,
ein Wahlbezirk in Großbadegast,
ein Wahlbezirk in Hinsdorf,
ein Wahlbezirk in Libehna,
ein Wahlbezirk in Maasdorf,
ein Wahlbezirk in Meilendorf,
ein Wahlbezirk in Piethen,
ein Wahlbezirk in Prosigk,
ein Wahlbezirk in Quellendorf,
ein Wahlbezirk in Radegast,
ein Wahlbezirk in Reupzig,
ein Wahlbezirk in Riesdorf,
zwei Wahlbezirke in Scheuder,
ein Wahlbezirk in Schortowitz,
ein Wahlbezirk in Trebbichau a. d. Fuhne
zwei Wahlbezirke in Weißandt-Göolzau,
zwei Wahlbezirke in Wieskau und
ein Wahlbezirk in Zehbitz.

Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzender und sechs Beisitzern mit Ausnahme der Wahlbezirke 0040 Görzig, 0130 Quellendorf und 0201 Weißandt-Göolzau, die aus dem Wahlvorsteher und 8 Beisitzern bestehen.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist werde ich die Beisitzer der Wahlvorstände unverzüglich berufen.

Vorsorglich weise ich daraufhin, dass gemäß § 13 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) Wahlbewerber und Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern von Wahlorganen bestellt werden dürfen.

Die Ablehnung der Übernahme oder das Ausscheiden aus einem Amt als Beisitzer richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) .

gez. Nössler
Leiter des Verwaltungsamtes

Gemeinde Edderitz

In der Sitzung des Gemeinderates Edderitz am 18.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr.	Beschluss über ...
EDD-GR-51-10/2006	die Neufassung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ der Gemeinde Edderitz
EDD-GR-54/10/2006	eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.000 € bei der Haushaltsstelle 6300.00.5140
EDD-GR-55-10/2006	die Aufhebung der Wochenmarkt- und der Wochenmarktgebührensatzungen im Gebiet am „Edderitzer See“
EDD-GR-56/10/2006	die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorstandes und dessen Stellvertreter auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
EDD-GR-57/10/2006	die 1. Änderungssatzung der Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Edderitz
EDD-GR-58/10/2006	die Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages an die Gemeinde Piethen für die Durchleitung des Abwassers der Gemeinde Edderitz
EDD-GR-59/10/2006	die Anpassung der Gebührekalkulation zur Abwasserentsorgung für den Zeitraum 2007 - 2009
EDD-GR-61/10/2006	einen Gestattungsvertrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit Flur 1, Flurstück 11 Gemarkung Edderitz
EDD-GR-62/10/2006	die Vergabe des Ingenieurvertrages über die LP 3 und 4 für die Schmutzwasserbeseitigung in der OT Edderitz sowie im OT Pfaffendorf an die URAG GmbH
EDD-GR-63/10/2006	das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Edderitz
EDD-GR-64/10/2006	den Abschluss eines Mietvertrages für die Gaststätte Edderitz

Satzung zur Aufhebung der Wochenmarkt- und der Wochenmarktgebührensatzungen im Gebiet am „Edderitzer See“ (Wochenmarktaufhebungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3, Ziffer 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung, GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) hat der Gemeinderat der Gemeinde Edderitz in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung zur Aufhebung der Wochenmarkt- und der Wochenmarktgebührensatzungen beschlossen:

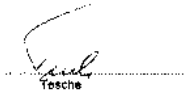
§ 1

Folgende Satzungen werden aufgehoben:

- 1.) Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Gemeinde Edderitz im Gebiet am „Edderitzer See“ vom 02.06.2003 (Amts- und Mitteilungsblatt der VGem „Fuhneau“, Nr. 6/2003 vom 12. Juni 2003).
- 2.) Satzung der Gemeinde Edderitz über die Erhebung von Wochenmarktgebühren im Gebiet am „Edderitzer See“ vom 02.06.2003 (Amts- und Mitteilungsblatt der VGem „Fuhneau“, Nr. 6/2003 vom 12. Juni 2003).
- 3.) 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Edderitz über die Erhebung von Wochenmarktgebühren im Gebiet am „Edderitzer See“ vom 01.03.2004 (Amts- und Mitteilungsblatt der VGem „Fuhneau“, Nr. 4/2004 vom 08. April 2004).

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Edderitz, den 18.12.2006



Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung) der Gemeinde Edderitz

Artikel I - Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung, i. V. mit § 151 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG - LSA) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) in der derzeit gültigen Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Edderitz in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Edderitz in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel II - Inhalt

Neufassung § 4 Abs. 2 Pkt. e

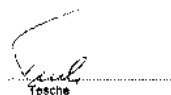
bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Bau-lichkeiten höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes

Neufassung § 4 Abs. 5

Der Beitragssatz für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen (zentralen) Abwasseranlage (Kanalbaubeitrag) beträgt 3,92 EUR je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

Artikel III - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Edderitz, den 18.12.2006



Bürgermeister

Neufassung

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ der Gemeinde Edderitz
Präambel

Aufgrund des § 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, KJHG) vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinder-

förderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), in der derzeit geltenden Fassung wird für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Edderitz in der Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen.

Der Träger der Einrichtung – die Gemeinde Edderitz - unterhält in ihrem Gebiet eine Kindertageseinrichtung mit dem Zweck, sich entsprechend ihren Möglichkeiten an der Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder zu beteiligen.

Die Kindertageseinrichtung wird wie folgt geführt:

-> Einrichtung „Sonnenschein“ der Gemeinde Edderitz.

§ 1 Begriff

Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist die Kinderkrippe, der Kindergarten, der Hort sowie deren Mischform an Kindertagesstätte gemäß § 4 Abs. 1 und 2 KiFöG.

Die Gruppen werden in der Regel altersgemischt geführt.

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Edderitz ist eine öffentliche Einrichtung gemäß § 22 Abs. 1 GO LSA.

§ 2 Nutzungsrecht

Alle in der Einwohnermeldedatei erfassten Kinder im Betreuungsalter bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang haben im Sinne des § 22 Abs. 1 GO LSA das Recht zu deren Nutzung. Die Rechte des Kindes werden von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, im folgenden Eltern genannt, wahrgenommen. Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der jeweiligen Gemeinde mit dem Träger der Einrichtung möglich.

§ 3 Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist entsprechend § 13 KiFöG LSA gebührenpflichtig.

Gebührenschildner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personensorgeberechtigten.

Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in ihrer Höhe durch den Träger festgesetzt.

Die Eltern erhalten einen Gebührenbescheid.

Sie betragen für jedes Kind monatlich:

Ein Kind in der Einrichtung	Ganztagsbetreuung Halbtagsbetreuung	
Kinderkrippe	160,00 €	110,00 €
Kindergarten	130,00 €	90,00 €
Hort	60,00 €	
Ferienhort (Besuch je Ferienwoche)	15,00 €	

In der Einrichtung gilt für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr die Gebührenhöhe für Krippenkinder und vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Gebührenhöhe für Kindergartenkinder.

Ab dem Schuleintritt gilt die Gebührenhöhe für den Hort.

Die Nutzung eines Ganztagsplatzes im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Aufenthaltsdauer des Kindes 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich überschreitet.

Ein Halbtagsplatz im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Aufenthaltsdauer des Kindes in der Kindertagesstätte 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr für die Halbtagsbetreuung.

Die Anwesenheitszeiten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages festzulegen.

Die Gebührenschuld entsteht zum 1. des Monats für den Monat. Der Elternbeitrag ist vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder Kündigung des Tagesstättenplatzes monatlich zu entrichten.

Das Fernbleiben der Kinder aus der Kindertagesstätte berechtigt nicht dazu, die Zahlung des Elternbeitrages zu unterbrechen.

Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

Bei Nichtabholung der Kinder nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. für zusätzlich vereinbarte Betreuungszeiten wird ein Stundensatz in Höhe von 19,00 € erhoben.

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren gemäß § 13 KiFöG LSA i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB VIII kann von den Eltern beim Jugendamt des Landkreises Köthen gestellt werden.

§ 4 Schuldner

Wenn die Zahlung der Gebührenschild für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Gebührenschild eingetreten ist, von der Nutzung der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden. Die Eltern bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes gebührenschildpflichtig. Die Neuanmeldung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldenentilung möglich.

§ 5 Anmeldung

Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung.

Für die Hortbetreuung hat die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr zu erfolgen.

Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von Krippe in Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort) und der Betreuungszeit ist eine An- bzw. Ummeldung erforderlich. Diese Änderung erfolgt in der Kindertagesstätte.

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. August und endet mit dem 31.07. des folgenden Jahres.

Beginn oder Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen. Die Gebührenschild entsteht jedoch mit jedem Monat in voller Höhe. Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzergebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind für die Dauer seiner Anmeldung vorbehalten bleibt.

§ 6 Ärztliche Bescheinigung

Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung nach einer Erkrankung, ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

Dies kann auch bei Beeinträchtigungen körperlicher und geistiger Fähigkeiten für bereits angemeldete Kinder gefordert werden. Seitens der Eltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Einrichtung an die Eltern, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.

Bei auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes während der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung werden unverzüglich die Eltern durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Falle rufen kann. Sollten die Eltern oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Einrichtung herangezogen.

§ 7 Behinderte Kinder

Die Aufnahme und Integration behinderter Kinder in eine Einrichtung ist in Absprache zwischen Arzt, Eltern, Leitung der Einrichtung und dem Träger möglich.

Für Kinder mit Behinderungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung so weit wie möglich in den Regeleinrichtungen und nur so weit wie erforderlich, in den besonderen Tageseinrichtungen zu gewährleisten.

§ 8 Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind, auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern oder den Personensorgeberechtigten.

Der Träger der Einrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertageseinrichtung entlassen.

Holen die Eltern, die Personensorgeberechtigten oder die im Betreuungsvertrag genannten Personen das Kind nicht persönlich ab, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholt.

§ 9 Versicherungsschutz

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches der Einrichtung, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert.

§ 10 Mittagsversorgung

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit gemäß § 17 Abs. 3 KiFöG wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung gesichert.

Die Bezahlung des Essgeldes erfolgt durch die Eltern kostendeckend auf privatrechtlicher Basis zu den festgelegten Modalitäten.

§ 11 Persönliche Gegenstände

Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, Fahrräder, Kleidungsstücke und Schmuck) wird keine Haftung durch den Träger übernommen.

Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern auffordern, diese wieder mitzunehmen. Andernfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtung wird montags bis freitags, von frühestens 6.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Anhörung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt.

Wird ein Kind nicht bis zur Schließung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern zu Stande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung (maximal 1 Stunde) oder die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung.

§ 13 Ferienregelung

In bedarfsschwachen Perioden kann die Einrichtung geschlossen werden (Betriebsferien), wenn der Anspruch der Kinder dadurch erfüllt wird, dass den Kindern ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird.

Die Schließung erfolgt nach Anhörung des Elternkuratoriums. Die Information an die Eltern erfolgt durch Aushang in der Einrichtung. Die genannten Öffnungszeiten haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Gebührenpflicht.

Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen kann die Einrichtung ganz oder begrenzt auf einzelne Räume für die Maßnahmedauer geschlossen werden.

In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in einer anderen Kindereinrichtung der VGem „Südliches Anhalt“ abgesichert. Die Eltern werden mindestens 4 Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert.

§ 14

Funktion und Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Die Einrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Die Integration von behinderten Kindern soll gefördert werden. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Einrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie.

Die Einrichtung soll insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie

- > Selbstständigkeit
- > Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit
- > Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen
- > Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten
- > Gestaltung von Lernprozessen vermitteln.

Kindern, die den Hort besuchen, wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.

Die Gemeinde Edderitz als Träger der Einrichtung gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung.

Vor der Aufnahme eines Kindes werden den Eltern durch ein einführendes Gespräch mit der Leiterin weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie

- Konzeption der Einrichtung, Hausordnung, Modalitäten der Essengeldkassierung sowie Rhythmus der Elternversammlung vermittelt.

Ferner erfolgt ein Gespräch über Eigenschaften des Kindes, der daraus abzuleitenden Eingewöhnungsphase und eine Vereinbarung, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind alleine kommen und gehen darf.

§ 15

Zweck der Kindertageseinrichtung

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 16

Kündigung des Betreuungsvertrages

Kündigungen des Kindertagesstättenplatzes sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich.

Der Kindertagesstättenplatz kann durch die Gemeinde Edderitz zum Ende des Monats gekündigt werden, wenn

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzerordnung, wenn das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 17

Billigkeitsregeln

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 18

Sonstige Vereinbarungen

Die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.

Bei Änderung der Anschrift/Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leiterin der Einrichtung und dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

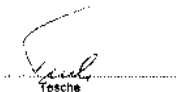
Alle Änderungen der Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten (Eheschließung o. Ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Das betrifft auch Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel, sowie Veränderungen der Erwerbstätigkeit.

§ 19

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Edderitz vom 26.05.2003 außer Kraft.

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Edderitz. Edderitz, den 18.12.2006




Bürgermeister

Bekanntmachung

Mitteilung über den Ablauf des Grabnutzungsrechts

Entsprechend § 11 der Friedhofssatzung vom 01. Juni 2004 ruft die Gemeinde Edderitz für den Friedhof Edderitz alle Nutzungsberechtigten auf, Grabstätten sowie Urnengräber, bei denen die Nutzungsdauer abgelaufen ist, innerhalb von 3 Monaten abzuräumen bzw. den Antrag auf Verlängerung entsprechend der §§ 16 und 26 der Friedhofssatzung zu stellen.

Die Ruhezeiten/Nutzungszeiten sind bei folgenden Gräbern abgelaufen:

- a) Gräber die bereits vor dem 31.12.1981 (25 Jahre)
- b) Urnengräber die bereits vor dem 31.12.1986 (20 Jahre) genutzt wurden/werden.

Edderitz, 19.12.2006

gez. Tesche
Bürgermeister

Gemeinde Glauzig

In der Sitzung des Gemeinderates Glauzig am 04.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Gla/GR-23-08/2006	Umschuldung eines Darlehen
Gla/GR-24-08/2006	Sitzungsplan des Gemeinderates der Gemeinde Glauzig für das Jahr 2007
Gla/GR-25-08/2006	Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschluss der Gemeinde Glauzig
Gla/GR-26-08/2006	Erwerb eines Rasentraktors

Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates Glauzig für das Jahr 2007 (Änderungen vorbehalten)

Montag, d. 08.01.2007,	Montag, d. 02.07.2007,
Montag, d. 12.02.2007,	Montag, d. 10.09.2007,
Montag, d. 05.03.2007,	Montag, d. 08.10.2007,
Montag, d. 02.04.2007,	Montag, d. 05.11.2007,
Montag, d. 07.05.2007,	Montag, d. 03.12.2007.
Montag, d. 04.06.2007,	

Die Sitzungen finden jeweils 19.00 Uhr im Gemeindebüro Glauzig statt.

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Glauzig (Entschädigungssatzung) als Neufassung

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des MI 31.12-10041 vom 01.12.2004, hat der Gemeinderat der Gemeinde Glauzig in seiner Sitzung am 04.12.2006 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Glauzig (Entschädigungssatzung) beschlossen:

I.

Gemeinderat und Ausschüsse des Gemeinderates

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) An den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Glauzig wird als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 470,00 EUR gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister wird jeweils für den vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 2. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates erhalten die Mitglieder des Gemeinderates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung.

§ 3

Verdienstausschlag

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Nichtselbstständig Tätigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständig Tätige sowie Hausfrauen erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des im Einzelfall glaubhaft gemachten Einkommens. Dieser Anspruch darf 12,78 EUR je Stunde und acht Stunden je Tag nicht überschreiten.

(2) Der Verdienstausschlag nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandats-tätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird, berechnet.

(3) Als Mandats-tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Rats- und Ausschusssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt hat.

(4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 4

Reisen, Fahrtkosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen. Über die Genehmigung von Dienstreisen von Mitgliedern des Gemeinderates entscheidet der Bürgermeister. Über die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters entscheidet der Gemeinderat.

(2) Die Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

Nicht dem Gemeinderat angehörige Ausschussmitglieder

(1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,78 EUR je Sitzung. § 2 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Bei genehmigten Reisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

(3) Der nachgewiesene Verdienstausschlag wird gemäß § 3 auf Antrag erstattet.

II.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 6

Aufwandsentschädigung

(1) Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 102,00 Euro.

(2) Übt der Wehrleiter die ehrenamtliche Tätigkeit länger als zwei Wochen ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1.

(3) Die Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr wird jeweils für den vollen Kalendermonat, für den der Anspruch besteht, im Voraus gezahlt. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7

Verdienstausschlag

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 8

Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III.

Schlussbestimmungen

§ 9

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 10
Sonstige ehrenamtlich Tätige**

(1) Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht. Die Beträge nach den §§ 2 und 3 dürfen dabei jedoch nicht überschritten werden.
(2) Für Fahrkosten gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

**§ 11
Zahlungsweise**

(1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
(2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalierten Aufwandsentschädigungen, übrige Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
(3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Glauzig vom 19.03.2001 außer Kraft.
Glauzig, den 04.12.2006



Bürgermeister

Gemeinde Görzig

**In der Sitzung des Gemeinderates Görzig
am 14.12.2006 wurde folgenden
Beschlüssen zugestimmt**

B-Nr.	Beschluss über ...
Gör/GR-72-09/2006	Übernahme der Kindertageseinrichtung „Mauz und Hoppel“ in kommunale Trägerschaft der Gemeinde Görzig
Gör/GR-73-09/2006	Neufassung der Satzung der Kindertagesstätte
Gör/GR-74-09/2006	Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)
Gör/GR-75-09/2006	Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Untersuchung der Stadt-Umland-Verflechtung im Bereich des Mittelzentrums Köthen
Gör/GR-76-09/2006	Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters auf den Verwaltungsstellenleiter
Gör/GR-77-09/2006	Personalangelegenheit
Gör/GR-78-09/2006	Personalangelegenheit
Gör/GR-79-09/2006	Personalangelegenheit
Gör/GR-80-09/2006	Personalangelegenheit
Gör/GR-81-09/2006	Personalangelegenheit
Gör/GR-83-09/2006	Personalangelegenheit

**Abgelehnt wurde in der Sitzung folgender Beschluss:
Gör/GR-82-09/2006 Personalangelegenheit**

Zum stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Görzig wurde in der Sitzung des Gemeinderates Görzig am 14.12.2006 **Herr Günter Zahradnik** gewählt.

**SATZUNG
zur Umlage der Beiträge, die der
Unterhaltungsverband der Gewässer
zweiter Ordnung von der
Gemeinde Görzig erhebt
(Gewässerumlagesatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, des § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Tatbestand**

(1) Die Gemeinde Görzig legt auf der Grundlage dieser Satzung die Beiträge zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die vom Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethen“ erhoben werden auf die Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde um.
(2) Die Gemeinde Görzig ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes:

Westliche Fuhne/Ziethen
- mit einer Fläche von
1.172,8100 ha

**§ 2
Umlagepflichtige/Umlageschuldner**

(1) Umlagepflichtig sind die jeweiligen Grundsteuerpflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen nach § 2 i. V. m. § 40 des Grundsteuergesetzes.
(2) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Umlagebefreiung**

(1) Wohngrundstücke sowie Haus- und Siedlungsgärten sind von der Umlage befreit.
(2) Die Umlage wird nur für Flächen eines Umlagepflichtigen erhoben, die zusammen eine Mindestgröße von – 1 ha – haben (ohne Flächen der Grundstücke des Absatzes 1).

**§ 4
Maßstab und Satz der Umlage**

(1) Die Umlage besteht aus einem flächenabhängigen Betrag, welcher durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Umlagesatz gemäß § 4 Absatz 2 und 3 ermittelt wird.
(2) Der Umlagesatz entspricht dem Beitragssatz, den die Gemeinde Görzig je Hektar grundsteuerpflichtiger Fläche an den Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“ zu entrichten hat.
(3) Ab 2007 beträgt der Umlagesatz 6,90 Euro/ha.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresabgabenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01. des Jahres).
- (2) Der Umlagebetrag wird in einem schriftlichen Bescheid für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Dieser Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Umlagebescheide fällig.

§ 6**Mitwirkungs- und Auskunftspflicht**

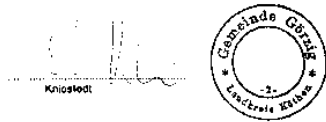
- (1) Der Umlagepflichtige i. S. d. § 2 ist zur Mitwirkung der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlagenermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (2) Der Umlagepflichtige hat die zur Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sollte der Umlagepflichtige seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommen, dann können die Berechnungsgrundlagen der Umlage von Amts wegen geschätzt werden.

§ 7**Billigkeitsentscheidung**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
Görzig, den 14.12.2006



Bürgermeister

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung „Mauz und Hoppel“ der Gemeinde Görzig

Präambel

Aufgrund des § 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 68 vom 30. Dezember 2005; S. 808 ff.) i. V. m. §§ 1 und 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, KJHG) vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), geändert durch das Gesetz vom 12.11.2004 (GVBl. S. 774) wird für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Görzig in der Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen.

Der Träger der Einrichtung - die Gemeinde Görzig - unterhält in ihrem Gebiet eine Kindertageseinrichtung mit dem Zweck, sich entsprechend ihren Möglichkeiten an der Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder zu beteiligen.

Die Kindertageseinrichtung wird wie folgt geführt:
Einrichtung „Mauz und Hoppel“ der Gemeinde Görzig.

**§ 1
Begriff**

Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist die Kinderkrippe, der Kindergarten, sowie deren Mischform an Kindertagesstätte gemäß § 4 Abs. 1 und 2 KiFöG.

Die Gruppen werden in der Regel altersgemischt geführt.

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Görzig ist eine öffentliche Einrichtung gemäß § 22 Abs. 1 GO LSA.

**§ 2
Nutzungsrecht**

Alle in der Einwohnermeldedatei erfassten Kinder bis zum Schuleintritt haben im Sinne des § 22 Abs. 1 GO LSA das Recht zu deren Nutzung. Die Rechte des Kindes werden von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, im Folgenden Eltern genannt, wahrgenommen. Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der jeweiligen Gemeinde mit dem Träger der Einrichtung möglich.

**§ 3
Benutzungsgebühr**

Die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist entsprechend § 13 KiFöG LSA gebührenpflichtig.

Gebührenschnldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebende Personensorgeberechtigte.

Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in ihrer Höhe durch den Träger festgesetzt.

Die Eltern erhalten einen Gebührenbescheid.

Sie betragen für jedes Kind monatlich:

	<u>Ganztags- und</u>	<u>Halbtagsbetreuung</u>
Kinderkrippe	140,00 €	90,00 €
Kindergarten	110,00 €	70,00 €

In der Einrichtung gilt für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr die Gebührenhöhe für Krippenkinder und vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Gebührenhöhe für Kindergartenkinder.

Die Nutzung eines Ganztagsplatzes im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Aufenthaltsdauer des Kindes 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich überschreitet.

Ein Halbtagsplatz im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Aufenthaltsdauer des Kindes in der Kindertagesstätte 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr für die Halbtagsbetreuung.

Die Anwesenheitszeiten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages festzulegen.

Die Gebührenschuld entsteht zum 1. des Monats für den Monat. Der Elternbeitrag ist vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder Kündigung des Tagesstättenplatzes monatlich zu entrichten.

Das Fernbleiben der Kinder aus der Kindertagesstätte berechtigt nicht dazu, die Zahlung des Elternbeitrages zu unterbrechen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

Bei Nichtabholung der Kinder nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. für zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit wird ein Stundensatz in Höhe von 19,00 € erhoben.

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren gemäß § 13 KiFöG LSA i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB VIII kann von den Eltern beim Jugendamt des Landkreises Köthen gestellt werden.

**§ 4
Schuldner**

Wenn die Zahlung der Gebührenschuld für zwei aufeinander folgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Gebührenschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden. Die Eltern bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes gebührenpflichtig. Die Neuanmeldung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldenentilgung möglich.

§ 5 Anmeldung

Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung.

Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von Krippe in Kindergarten) und der Betreuungszeit ist eine An- bzw. Ummeldung erforderlich. Diese Änderung erfolgt in der Kindertagesstätte.

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. August und endet mit dem 31.07. des folgenden Jahres.

Beginn oder Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht jedoch mit jedem Monat in voller Höhe. Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzergebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind für die Dauer seiner Anmeldung vorbehalten bleibt.

§ 6 Ärztliche Bescheinigung

Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung nach einer Erkrankung, ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

Dies kann auch bei Beeinträchtigungen körperlicher und geistiger Fähigkeiten für bereits angemeldete Kinder gefordert werden. Seitens der Eltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch seitens der Leiterin der Einrichtung an die Eltern, sofern dort derartige Fälle vorliegen. Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.

Bei auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes während der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung werden unverzüglich die Eltern durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind oder gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Falle rufen kann. Sollten die Eltern oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe seitens der Einrichtung herangezogen.

§ 7 Behinderte Kinder

Die Aufnahme und Integration behinderter Kinder in eine Regel- einrichtung ist in Absprache zwischen Arzt, Eltern, Leitung der Einrichtung und dem Träger möglich.

Für Kinder mit Behinderungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung so weit wie möglich in den Regeleinrichtungen und nur so weit wie erforderlich, in den besonderen Tageseinrichtungen zu gewährleisten.

§ 8 Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind, auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern oder den Personensorgeberechtigten.

Der Träger der Einrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertageseinrichtung entlassen.

Holen die Eltern, die Personensorgeberechtigten oder die im Betreuungsvertrag genannten Personen das Kind nicht persönlich ab, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholt.

§ 9 Versicherungsschutz

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches der Einrichtung, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert.

§ 10 Mittagsversorgung

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit gemäß § 17 Abs. 3 KiFöG wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung gesichert.

Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern kostendeckend auf privatrechtlicher Basis zu den festgelegten Modalitäten.

§ 11 Persönliche Gegenstände

Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, Fahrräder, Kleidungsstücke und Schmuck) wird keine Haftung durch den Träger übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern auffordern, diese wieder mitzunehmen. Andernfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtung wird montags bis freitags, von frühestens 6.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Anhörung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt.

Wird ein Kind nicht bis zur Schließung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern zu Stande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung (maximal 1 Stunde) oder die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung.

§ 13 Ferienregelung

In bedarfsschwachen Perioden kann die Einrichtung geschlossen werden (Betriebsferien), wenn der Anspruch der Kinder dadurch erfüllt wird, dass den Kindern ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird.

Die Schließung erfolgt nach Anhörung des Elternkuratoriums. Die Information an die Eltern erfolgt durch Aushang in der Einrichtung. Die genannten Öffnungszeiten haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Gebührenpflicht. Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen kann die Einrichtung ganz oder begrenzt auf einzelne Räume für die Maßnahmedauer geschlossen werden.

In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in einer anderen Kindereinrichtung der VGem. „Südliches Anhalt“ abgesichert. Die Eltern werden mindestens 4 Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert.

§ 14 Funktion und Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Die Einrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungs-spezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Die Integration von behinderten Kindern soll gefördert werden.

Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Einrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie.

Die Einrichtung soll insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie

- Selbstständigkeit
- Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen
- Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten
- Gestaltung von Lernprozessen vermitteln.

Die Gemeinde Görzig als Träger der Einrichtung gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Vor der Aufnahme eines Kindes werden den Eltern durch ein einführendes Gespräch mit der Leiterin weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie

- Konzeption der Einrichtung, Hausordnung, Modalitäten der Essengeldkassierung sowie Rhythmus der Elternversammlung - vermittelt.
- Ferner erfolgt ein Gespräch über Eigenschaften des Kindes, der daraus abzuleitenden Eingewöhnungsphase und eine Vereinbarung, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind alleine kommen und gehen darf.

§ 15

Zweck der Kindertageseinrichtung

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 16

Kündigung des Betreuungsvertrages

Kündigungen des Kindertagesstättenplatzes sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich.

Der Kindertagesstättenplatz kann durch die Gemeinde Görzig zum Ende des Monats gekündigt werden, wenn

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzerordnung, wenn das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 17

Billigkeitsregeln

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 18

Sonstige Vereinbarungen

Die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.

Bei Änderung der Anschrift/Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leiterin der Einrichtung und dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

Alle Änderungen der Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten (Eheschließung o. ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Das betrifft auch Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel, sowie Veränderungen der Erwerbstätigkeit.

§ 19

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Görzig vom 03.03.1994 außer Kraft.

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Görzig.
Görzig, den 14.12.2006

Stadt Gröbzig

In den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gröbzig am 14.12.2006/18.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über...
GRÖ-SR-106-18//2006	die Stellungnahme der Stadt Gröbzig zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gasthaus – W 2“ in Köthen – Ortsteil Löbnitz
GRÖ-SR-107-18//2006	überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 9000.8100 in Höhe von 16.400 €
GRÖ-SR-108-18/2006	die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Untersuchung der Stadt-Umland-Verflechtung im Bereich des Mittelzentrums Köthen
GRÖ-SR-109-18/2006	die Ablehnung der Vergabe einer Planungsleistung zur „Digitalisierung von Teilflächen im Bereich der Stadt Gröbzig als Zusatzleistung im Rahmen der Planungsleistung 1. Ergänzung und 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gröbzig sowie der Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau“
GRÖ-SR-110-18/2006	die Auftragserteilung zur Versteigerung des Grundstückes in Wörbzig, An der alten Schule 10 an die Sächsische Grundstücksauktionen AG
GRÖ-SR-111-18/2006	die Auftragserteilung zur Versteigerung des Grundstückes in Wörbzig, Dorfplatz 11, 11a und 11b an die Sächsische Grundstücksauktionen AG
GRÖ-SR-112-18/2006	die Übertragung von Aufgaben des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreters auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
GRÖ-SR-113-19/2006	die Ablehnung der Vergabe von Planungsleistungen über die Leistungsphasen 1 - 4 für den Wegebau Dohndorf - Wörbzig

Bekanntmachung

Mitteilung über den Ablauf des Grabnutzungsrechts


Entsprechend § 10 der Friedhofssatzung vom 02. Dezember 1996 ruft die Stadt Gröbzig für den Friedhof Wörbzig alle Nutzungsberechtigten auf, Grabstätten sowie Urnengräber, bei denen die Nutzungsdauer abgelaufen ist, innerhalb von 3 Monaten abzuräumen bzw. den Antrag auf Verlängerung entsprechend § 14 der Friedhofssatzung zu stellen.

Die Ruhezeiten/Nutzungszeiten sind bei folgenden Gräbern abgelaufen:

- a) Gräber die bereits vor dem 31.12.1981 (25 Jahre)
- b) Urnengräber die bereits vor dem 31.12.1986 (20 Jahre) genutzt wurden/werden.

Gröbzig, 19.12.2006

gez. *Webel*
Bürgermeister


Kriegstedt



Bürgermeister

Bekanntmachung

Mitteilung über den Ablauf des Grabnutzungsrechts

Entsprechend § 11 der Friedhofssatzung vom 14. Oktober 2003 ruft die Stadt Gröbzig für die Friedhöfe in Gröbzig und Werdershausen alle Nutzungsberechtigten auf, Grabstätten sowie Urnengräber, bei denen die Nutzungsdauer abgelaufen ist, innerhalb von 3 Monaten abzuräumen bzw. den Antrag auf Verlängerung entsprechend der §§ 16 und 26 der Friedhofssatzung zu stellen. Die Ruhezeiten/Nutzungszeiten sind bei folgenden Gräbern abgelaufen:

- c) Gräber die bereits vor dem 31.12.1981 (25 Jahre)
- d) Urnengräber die bereits vor dem 31.12.1986 (20 Jahre)

genutzt wurden/werden.

Gröbzig, 19.12.2006

gez. *Webel*

Bürgermeister

Gemeinde Großbadegast

Bekanntmachung

Am Montag, dem 15.01.2007, 19:00 Uhr, findet im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Großbadegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großbadegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beratung und Beschlussfassung zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Untersuchung der Stadt-Umland-Verflechtung im Bereich des Mittelzentrums Köthen
10. Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreters auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
11. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

14. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
15. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
16. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
17. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
18. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
19. Schließung der Sitzung

gez. *Friedrich*

Vorsitzender des Gemeinderates

der Gemeinde Großbadegast

In der Sitzung des Gemeinderates Großbadegast am 11.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
GRO/GR-22-10/2006	über die Aufhebung des Beschlusses Nr. GRO/GR-15-06/2006 vom 14.08.2006
GRO/GR-23-10/2006	den Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Großbadegast

Gemeinde Hinsdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Hinsdorf am 18.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
HIN/GR-19-06/2006	die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hinsdorf vom 08.05.2006
HIN/GR-21-07/2006	zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreter auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter

Gemeinde Hinsdorf

Hinsdorf, den 27.11.2006

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinsdorf für das Jahr 2007

Beschluss-Nr. HIN/GR-17-06/2006 vom 27.11.2006

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBL. LSA S. 128) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hinsdorf in seiner Sitzung am 27.11.2006 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2007 wird

	im Verwaltungshaushalt	im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf	360.900 Euro	89.000 Euro
in der Ausgabe auf	360.900 Euro	89.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

180.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
Hinsdorf, den 22.12.2006




Homann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Hinsdorf

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hinsdorf, Beschluss-Nr. HIN/GR-17-06/2006 vom 27.11.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung 2007 nicht enthalten.

Der Haushaltsplan 2007 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 15.01.2007 bis 23.01.2007 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 213 (Kämmerei):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr




Homann
Bürgermeister

Gemeinde Libehna

In der Sitzung des Gemeinderates Libehna am 19.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
LIB-GR-18-09/2006	die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 mit den dazugehörigen Anlagen
LIB-GR-19-09/2006	die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
LIB-GR-20-09/2006	die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreter auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter

In der Sitzung des Gemeinderates Libehna am 19.12.2006 wurde folgender Beschluss abgelehnt

B-Nr.	Beschluss über ...
LIB-GR-21-09/2006	Erarbeitung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes zur Beseitigung des Niederschlagswassers

Gemeinde Maasdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Maasdorf am 15.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
MAA-GR-10-06/2006	die Erarbeitung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes zur Beseitigung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Maasdorf
MAA-GR-14-06/2006	den Abschluss einer Gestattungsvereinbarung zur Bewilligung einer Bauleist im Rahmen der Errichtung einer Windkraftanlage
MAA-GR-17-06/2006	Kündigung der Vereinbarung über die Reinigung von Flächen vor einem Wohngrundstück

Bekanntmachung

Mitteilung über den Ablauf des Grabnutzungsrechts

Entsprechend § 17 der Friedhofssatzung vom 01. April 1992 ruft die Gemeinde Maasdorf alle Nutzungsberechtigten auf, Grabstätten sowie Urnengräber, bei denen die Nutzungsdauer abgelaufen ist, innerhalb von 3 Monaten abzuräumen bzw. den Antrag auf Verlängerung entsprechend der §§ 13 und 17 der Friedhofssatzung zu stellen.

Die Ruhezeiten/Nutzungszeiten sind bei folgenden Gräbern abgelaufen:

- Gräber die bereits vor dem 31.12.1976 (30 Jahre)
- Urnengräber die bereits vor dem 31.12.1991 (15 Jahre)

genutzt wurden/werden.

Maasdorf, 19.12.2006

gez. Böhme

Bürgermeister

Gemeinde Meilendorf

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Meilendorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 05.04.2006

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meilendorf in seiner Sitzung am 30.11.2006 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

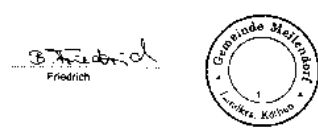
§ 1 Änderungen

- Eingefügt werden im § 14 nach Abs. 5 die Absätze 6 bis 8. Sie erhalten folgenden Wortlaut:
(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
(7) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.
(8) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.
- Geändert wird der § 16. Er erhält folgenden Wortlaut:
Bei Grabstätten, über die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, ist die Beisetzung von 4 Urnen je Grabstätte zulässig, wenn die Mindestruhefrist nach § 10 Abs. 1 noch gewahrt ist.
- Eingefügt werden im § 17 nach Abs. 1 die Absätze 2 bis 4. Sie erhalten folgenden Wortlaut:
(2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
(3) Nutzungsrechte an Urnenreihengrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.
(4) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

4. Geändert wird der § 18 Abs. 3. Er erhält folgenden Wortlaut: Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- Ehegatten des Nutzungsberechtigten,
 - die volljährigen Kinder,
 - Eltern,
 - Großeltern,
 - die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
 - sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.

**§ 2
Schlussbestimmungen**

- (1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Meilendorf.
 Meilendorf, d. 30. 11. 2006



Bürgermeisterin

**1. Änderungssatzung
zur Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Meilendorf
vom 05.04.2006**

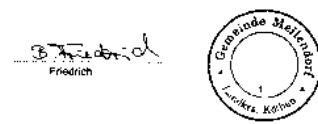
Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) sowie des § 28 der Satzung der Gemeinde Meilendorf für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Meilendorf in seiner Sitzung am 30.11.2006 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Geändert wird der Gebührentarif. Dieser ist als Anlage beigefügt.

**§ 2
Schlussbestimmungen**

- (1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Meilendorf.
 Meilendorf, d. 30.11.2006



Bürgermeisterin

**Anlage
zur 1. Änderungssatzung zur Satzung für
die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Gemeinde Meilendorf vom 05.04.2006
Gebührentarif**

1.	Grabplatzgebühren für Erdbeisetzungen und Urnenstätten/Verleihung und Verlängerung	
1.1.	Reihengrab - Erdbestattung	
1.1.1.	einstelliges Grab für 30 Jahre	73,00 €
1.1.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	12,00 €
1.1.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	2,40 €
1.1.1.3.	Rückgabe nach § 14 Abs. 7 Friedhofssatzung	2,40 €/Jahr
1.1.2.	zweistelliges Grab für 30 Jahre	146,00 €
1.1.2.1.	Verlängerung um 5 Jahre	24,00 €
1.1.2.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	4,80 €
1.1.2.3.	Rückgabe nach § 14 Abs. 7 Friedhofssatzung	4,80 €/Jahr
1.1.3.	dreistelliges Grab für 30 Jahre	219,00 €
1.1.3.1.	Verlängerung um 5 Jahre	36,00 €
1.1.3.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	7,20 €
1.1.3.3.	Rückgabe nach § 14 Abs. 7 Friedhofssatzung	7,20 €/Jahr
1.2.	Wahlgrab - Erdbestattung	
1.2.1.	einstelliges Grab für 30 Jahre	88,00 €
1.2.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	14,50 €
1.2.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	2,90 €
1.2.1.3.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung	2,90 €/Jahr
1.2.2.	zweistelliges Grab für 30 Jahre	176,00 €
1.2.2.1.	Verlängerung um 5 Jahre	29,00 €
1.2.2.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	5,80 €
1.2.2.3.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung	5,80 €/Jahr
1.2.3.	dreistelliges Grab für 30 Jahre	264,00 €
1.2.3.1.	Verlängerung um 5 Jahre	43,50 €
1.2.3.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	8,70 €
1.2.3.3.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung	8,70 €/Jahr
1.3.	Kindergrab für 25 Jahre	29,00 €
1.3.1.	Verlängerung um 5 Jahre	5,80 €
1.3.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	1,16 €
1.4.	Urnenreihengrab für 30 Jahre	
1.4.1.	Urnenreihengrab (bis zu 4 Urnen)	17,00 €
1.4.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	3,00 €
1.4.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	0,60 €
1.4.1.3.	Rückgabe nach § 17 Abs. 3 Friedhofssatzung	0,60 €/Jahr
2.	Nutzung der Trauerhalle	10,00 €

Bekanntmachung

Mitteilung über den Ablauf des Grabnutzungsrechts

Entsprechend § 17 der Friedhofssatzung vom 05. Mai 1993 ruft die Gemeinde Piethen für den Friedhof Piethen alle Nutzungsberechtigten auf, Grabstätten sowie Urnengräber, bei denen die Nutzungsdauer abgelaufen ist, innerhalb von 3 Monaten abzuräumen bzw. den Antrag auf Verlängerung entsprechend der §§ 13 und 16 der Friedhofssatzung zu stellen. Die Ruhezeiten/Nutzungszeiten sind bei folgenden Gräbern abgelaufen:

- Gräber die bereits vor dem 31.12.1976 (30 Jahre)
 - Urnengräber die bereits vor dem 31.12.1991 (15 Jahre) genutzt wurden/werden.
- Piethen, 19.12.2006
 gez. Stary
 Bürgermeister

Gemeinde Prosigk

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 15.01.2007, 19:00 Uhr**, findet im neuen Gemeindezentrum Prosigk eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters
9. Feststellung der Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung
10. Beschluss über die Haushaltssatzung der Gemeinde Prosigk für das Haushaltsjahr 2007
11. Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorstandes und dessen Stellvertreter auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
12. Beratung und Beschlussfassung zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Untersuchung der Stadt-Umland-Verflechtung im Bereich des Mittelzentrums Köthen
13. Anfragen der Ratsmitglieder
14. Einwohnerfragestunde
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

16. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
17. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
18. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
19. Informationen des Bürgermeisters
20. Stellungnahme zu Bauanträgen
21. Anfragen der Ratsmitglieder
22. Schließung der Sitzung

gez. *Volker Richter*
Vorsitzender

Gemeinde Quellendorf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Quellendorf!
Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Quellendorf findet

am 23.01.2007, um 19:00 Uhr

im Feuerwehrhaus der Gemeinde Quellendorf

statt.

gez. *Doris Zimmermann*
Vorsitzende

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Quellendorf am 05.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
QUE-GR-32-14/2006	die Vereinbarung zum Übergang des Eigentums an Verkehrsflächen zwischen Land Sachsen-Anhalt und Gemeinde Quellendorf
QUE-GR-33-14/2007	einen Grundstückstauschvertrag
QUE-GR-34-14/2006	die Vergabe Mehrkosten Straßenbaumaßnahme in Quellendorf Richtung Naundorf

Stadt Radegast

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 22.01.2007, 19:00 Uhr**, findet im Freizeitzentrum Radegast, Walter-Rathenau-Str. 8, 06369 Radegast, eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorstandes und dessen Stellvertreter auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
10. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bebauungsplan B 4 „Industriegebiet Weißandt-Görlitz“ der Gemeinde Weißandt-Görlitz
11. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
12. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
16. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
19. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 484, Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 181/12
20. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 500, Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstücke 206/1 und 207/1
21. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zu Bauanträgen
22. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
23. Schließung der Sitzung

gez. *Graf*

Der Vorsitzende

des Stadtrates der Stadt Radegast

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 18.12.2006 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

B-Nr.	Beschluss über ...
Rad/SR-32-09/2006	Feststellung der Jahresrechnung 1997 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung
Rad/SR-33-09/2006	Feststellung der Jahresrechnung 1998 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung
Rad/SR-34-09/2006	Feststellung der Jahresrechnung 1999 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung

- Rad/SR-35-09/2006 Feststellung der Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung
- Rad/SR-36-09/2006 Ablösung Schuldscheindarlehen nach Zuteilung der Bausparverträge mit entsprechenden Bauspardarlehen
- Rad/SR-37-09/2006 überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 9000.8100 in Höhe von 10.000 Euro
- Rad/SR-38-09/2006 Stellungnahme der Stadt Radegast zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Götnitz „An der Stumsdorfer Straße“
- Rad/SR-39-09/2006 Stellungnahme der Stadt Radegast zur Ergänzung und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zörbig
- Rad/SR-41-09/2006 Stellungnahme der Stadt Radegast zur 1. Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes B 5 „Museumsdorf und Festwiese“ der Gemeinde W.-Görlau
- Rad/SR-42-09/2006 Sitzungsplan des Stadtrates der Stadt Radegast für das Jahr 2007 (Änderungen vorbehalten):
Montag, d. 22.01.2007,
Montag, d. 12.02.2007,
Montag, d. 26.03.2007,
Montag, d. 23.04.2007,
Montag, d. 14.05.2007,
Montag, d. 25.06.2007,
Montag, d. 16.07.2007,
Montag, d. 24.09.2007,
Montag, d. 22.10.2007,
Montag, d. 19.11.2007,
Montag, d. 10.12.2007.
Die Sitzungen finden jeweils 19.00 Uhr im Freizeitzentrum Radegast statt.
- Rad/SR-43-09/2006 Neufassung zur Entschädigungssatzung der Stadt Radegast
- Rad/SR-44-09/2006 einen Baumfällantrag
- Rad/SR-45-09/2006 einen Baumfällantrag

Abgelehnt wurde folgender Beschluss:
Rad/SR-46-09/2006 Personalangelegenheit

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Stadt Radegast (Entschädigungssatzung) als Neufassung

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des MI 31.12-10041 vom 01.12.2004, hat der Stadtrat der Stadt Radegast in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Stadt Radegast (Entschädigungssatzung) beschlossen:

I. Gemeinderat und Ausschüsse des Gemeinderates

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag an die Mitglieder des Stadtrates gezahlt:
 Mitglieder des Stadtrates 31,00 EUR

(2) An den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Radegast wird als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 EUR gezahlt.
 (3) Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und für die Gemeinderäte wird jeweils für den vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
 (4) Übt ein Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
 (5) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 2. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und des Hauptausschusses (beschließender Ausschuss) erhalten die Mitglieder des Stadtrates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung.
 (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, kann auf besonderen Ratsbeschluss ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Den Stadträten, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, dürfen höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

§ 3 Verdienstausschlag

(1) Die Mitglieder des Stadtrates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Nicht selbstständig Tätigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständig Tätige sowie Hausfrauen erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des im Einzelfall glaubhaft gemachten Einkommens. Dieser Anspruch darf 12,00 EUR je Stunde und acht Stunden je Tag nicht überschreiten.
 (2) Der Verdienstausschlag nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandats-tätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird, berechnet.
 (3) Als Mandats-tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Rats- und Ausschusssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt hat.
 (4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 4 Reisen, Fahrtkosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Landkreises erhalten der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Stadtrates Reisekostenvergütungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen. Über die Genehmigung von Dienstreisen von Mitgliedern des Stadtrates entscheidet der Bürgermeister. Über die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters entscheidet der Stadtrat.
 (2) Die Dienstreise innerhalb des Landkreises sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

II. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 5 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Radegast erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:
 a) Stadtwehrleiter 100,00 EUR

- b) Stellvertreter des Stadtwehrleiters 30,00 EUR
 c) Jugendwart 20,00 EUR
- (2) Übt der Wehrleiter die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1 Buchstabe a.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Radegast wird jeweils für den vollen Kalendermonat, für den der Anspruch besteht, im Voraus gezahlt. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6 Verdienstausfallerstattung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt. Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 9 Sonstige ehrenamtlich Tätige

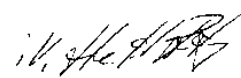
- (1) Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstaussfalls, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht. Die Beträge nach § 3 dürfen dabei jedoch nicht überschritten werden.
- (2) Für Fahrkosten gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, übrige Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstaussfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstaussfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Radegast vom 25.10.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.05.2003 außer Kraft.
 Radegast, den 18.12.2006


 (Graf)
 Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

der Bestätigung der Jahresrechnungen 1997 bis 2000 und der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der Stadt Radegast- Stadtratssitzung am 18.12.2006

1. Beschluss

Der Stadtrat Radegast beschließt über die Feststellung der Jahresrechnung 1997 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.

2. Beschluss

Der Stadtrat Radegast beschließt über die Feststellung der Jahresrechnung 1998 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.

3. Beschluss

Der Stadtrat Radegast beschließt über die Feststellung der Jahresrechnung 1999 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.

4. Beschluss

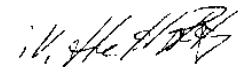
Der Stadtrat Radegast beschließt über die Feststellung der Jahresrechnung 2000 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung.

Bekanntmachung

Die Jahresrechnungen 1997 bis 2000 mit den Rechenschaftsberichten liegen gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom 11.01.2007 bis 23.01.2007 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches-Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlau, in der Kämmerei, Zimmer 214, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Radegast, den 19.12.2006


 (Graf)
 Bürgermeister



Gemeinde Riesdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Riesdorf am 05.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
RIE/GR-16-08/2006	die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
RIE/GR-19-08/2006	die Fällung von Weiden auf einem Gemeindegrundstück
Abgelehnt wurde folgender Beschluss:	
RIE/GR-21-08/2006	Abriss eines Gebäudes

Gemeinde Schortewitz

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
SCHOR/GR-61-11/2006	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Schortewitz für das Haushaltsjahr 2001
SCHOR/GR-62-11/2006	die Berechtigung des Bürgermeisters zur Aufnahme eines Darlehens
SCHOR/GR-63-11/2006	überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 9000.8100 in Höhe von 4.600,00 €

SCHOR/GR-64-11/2006	die Übertragung von Aufgaben des Gemeindevorstandes und dessen Stellvertreter auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
SCHOR/GR-65-11/2006	die Grundsatzposition der Gemeinde Schortewitz im Zuge der vom Land Sachsen-Anhalt beabsichtigten flächendeckenden Einführung von Einheitsgemeinden
SCHOR/GR-66-11/2006	die Übertragung der Entscheidung über Stundungsanträge zu Abwasserbeitragsbescheiden über Stundungsanträge
SCHOR/GR-67-11/2006	bis
SCHOR/GR-91-11/2006	Wiederkauf eines Grundstückes
SCHOR/GR-92-11/2006	Verkauf eines Grundstückes
SCHOR/GR-93-11/2006	

WEI/GR-96-13/2006	men der Untersuchung der Stadt-Umland-Verflechtung im Bereich des Mittelzentrums Köthen
WEI/GR-98-13/2006	die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Weißandt-Gölzau für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.02.2006 eine Personalangelegenheit

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Weißandt-Gölzau für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.02.2006

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Gölzau in seiner Sitzung am 14.12.2006 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Geändert werden im § 6 Abs. 2 Satz 1 folgende Zahlen:
Die Zahl „17,00“ wird durch die Zahl „18,00“ und nach „sowie“ die Zahl „12,00“ durch die Zahl „16,00“ ersetzt.
2. Eingefügt werden im § 14 nach Abs. 5 die Absätze 6 bis 8. Sie erhalten folgenden Wortlaut:
(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
(7) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.
(8) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.
3. Geändert wird der § 16. Er erhält folgenden Wortlaut:
Bei Grabstätten, über die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, ist die Beisetzung von 4 Urnen je Grabstätte zulässig, wenn die Mindestruhefrist nach § 10 Abs. 1 noch gewahrt ist.
4. Geändert wird der § 17 Abs. 1 letzter Satz. Er erhält folgenden Wortlaut:
Je Grabstelle ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.
5. Geändert wird der § 17 Abs. 2 letzter Satz. Er erhält folgenden Wortlaut:
Je Grabstelle ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.
6. Eingefügt werden im 17 nach Abs. 1 die Absätze 2 bis 4. Sie erhalten folgenden Wortlaut:
(2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
(3) Nutzungsrechte an Urnenreihengrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.
(4) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.
Die Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 5 bis 8.
7. Geändert wird der § 18 Abs. 3. Er erhält folgenden Wortlaut:

Öffentliche Bekanntmachung

der Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der Gemeinde Schortewitz - Gemeinderatssitzung am 12.12.2006

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz beschließt die Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2001.

Bekanntmachung

Die Jahresrechnung 2001 mit dem Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom 11.01.2007 bis 23.01.2007 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches-Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Gölzau, in der Kämmererei, Zimmer 214, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Schortewitz, den 13.12.2006




Bürgermeister

Gemeinde Weißandt-Gölzau

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weißandt-Gölzau am 14.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
WEI/GR-89-13/2006	die Änderung von Straßennamen
WEI/GR-90-13/2006	die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorstandes und dessen Stellvertreter auf den Verwaltungsstellenleiter und dessen Stellvertreter
WEI/GR-92-13/2006	die Ernennung des Ortswehrleiters OFW Gnetsch
WEI/GR-93-13/2006	die Ernennung des Gemeindevorstandes der FF Weißandt-Gölzau
WEI/GR-94-13/2006	die Beantragung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Weißandt-Gölzau
WEI/GR-95-13/2006	die Abgabe einer Stellungnahme im Rah-

Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten des Nutzungsberechtigten,
- b) die volljährigen Kinder,
- c) Eltern,
- d) Großeltern,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
- f) sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Weißandt-Gölzau.

Weißandt-Gölzau, 14.12.2006




Bürgermeister

Gemeinde Wieskau

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wieskau am 08.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
WIE-GR-21-11/2006	überplanmäßige Ausgaben
WIE-GR-22-11/2006	überplanmäßige Ausgaben
WIE-GR-23-11/2006	die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wieskau
WIE-GR-24-11/2006	überplanmäßige Ausgaben
WIE-GR-25-11/2006	überplanmäßige Ausgaben

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wieskau

In Anwendung der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wieskau in seiner Sitzung am 08.12.2006 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wieskau vom 04.11.2004 beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. an § 3 der Hauptsatzung werden Absatz (5) und (6) mit folgenden Wortlaut angefügt:

- „(5) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der für die Wahl des Bürgermeisters eingehenden Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (6) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA gelten als erheblich, wenn der Einzelbetrag die Höhe von 1.500 (Eintausendfünfhundert) EUR übersteigt.“

2. § 4 der Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

„§ 4 Bürgermeister

Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten übertragen:

- (1) Aufträge und Vorhaben von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, die einen Betrag von 1.500 (Eintausendfünfhundert) EUR nicht überschreiten.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 und 10 GO

LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 1.500 (Eintausendfünfhundert) EUR nicht überschreiten.

(3) Entscheidungen über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA bis zu einem Einzelbetrag von 1.500 (Eintausendfünfhundert) EUR.“

3. § 5 wird ersatzlos gestrichen.

4. aus den „§§ 6 bis 13“ werden „§§ 5 bis 12“.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wieskau wurde gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom Landkreis Köthen/Anhalt als Kommunalaufsichtsbehörde am 18.12.2006 (AZ: 15 12 01/44) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Wieskau, den 29.12.2006




Bekanntmachung

Mitteilung über den Ablauf des Grabnutzungsrechts

Entsprechend § 17 der Friedhofssatzung vom 11. November 1995 ruft die Gemeinde Wieskau für den Friedhof Cattau alle Nutzungsberechtigten auf, Grabstätten sowie Urnengräber, bei denen die Nutzungsdauer abgelaufen ist, innerhalb von 3 Monaten abzuräumen bzw. den Antrag auf Verlängerung entsprechend der §§ 13 und 16 der Friedhofssatzung zu stellen.

Die Ruhezeiten/Nutzungszeiten sind bei folgenden Gräbern abgelaufen:

- a) Gräber die bereits vor dem 31.12.1976 (30 Jahre)
- b) Urnengräber die bereits vor dem 31.12.1991 (15 Jahre) genutzt wurden/werden.

Wieskau, 19.12.2006

gez. Sitte

Bürgermeister



Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Pieten, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Gölzau, Wieskau, Zehbitz

erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES
06369 Weißandt-Gölzau, Hauptstraße 31

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nicht-amtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon:(034978)265-15, E-Mail:hschroeder@suedliches-anhalt.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

- Anzeigenannahme/Beilagen: Hans Jürgen Hinze, Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29, Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

IMPRESSUM

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

|1|5|1|5|9|0|1|6|
(Gemeindeschlüssel-Nr.)

Verf.-Nr. 611/2 - KO 3042

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau

2006-12-20

Öffentliche Bekanntmachung

SCHLUSSFESTSTELLUNG

Im **Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Görzig, Hof Reinsdorf** wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsverfahren Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.



44

Beschlussvorlage des Abwasserzweckverbandes „Ziethetal“ 05/12/06

Ort: Crüchern
Datum: 15.12.2006

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2007 und die Umlage des AZV Ziethetal

Gegenstand der Vorlage:
Zur Beratung und Beschlussfassung steht der Wirtschaftsplan 2007 und die Festsetzung der Verbandsumlage für 2007.

Beschluss:

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Ziethetal“ beschließt gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 und auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 15 des Eigen-

betriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.2001 in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 13 der Verbandssatzung des AZV Ziethetal vom 17. Februar 2005 in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den Wirtschaftsplan des AZV Ziethetal für das Wirtschaftsjahr 2007 und die Umlagehöhe für 2007 wie folgt:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird:

im Erfolgsplan	
im Ertrag auf	1.246.700,00 EUR
im Aufwand auf	1.192.419,00 EUR
im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	538.281,00 EUR
in den Ausgaben auf	455.798,00 EUR
festgesetzt.	

(Der Jahresgewinn aus dem Erfolgsplan wird zur Tilgung des Verlustvortrages und die nicht benötigten Finanzierungsmittel aus dem Vermögensplan werden zur Tilgung des Kassenkredites verwandt.)

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2007 werden nicht festgesetzt.

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite** im Wirtschaftsjahr 2007 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

Die **Verbandsumlage** für 2007 für jedes Verbandsmitglied wird auf **10,25 EUR/Einwohner** festgesetzt.

Beraten mit den anwesenden Vertretern der Mitglieder des AZV „Ziethetal“

Abstimmungsergebnis:	
Gesamtstimmen der Versammlung: ..	10
abgegebene Stimmen: ..	7
davon:	
Zustimmung:	7
Gegenstimmen:	0
gez. Heike Kuka-Hoßmann (Verbandsgeschäftsführerin)	

An alle Nutzungsberechtigten von Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Mitgliedsgemeinden der VGem „Südliches Anhalt“

Gestaltung von Grabstätten

Die Grabgestaltung und -pflege drückt Respekt und Ehrerbietung gegenüber dem Verstorbenen aus. Darum wollen viele Hinterbliebene das Grab selbst gestalten und leisten mit der Tätigkeit an der Grabstelle „Trauerarbeit“, die hilft, mit dem Verlust umzugehen. Der Bund deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e. V. Bonn hat dazu eine „Richtlinie für die gärtnerische Grabgestaltung“ herausgegeben. Dieser Hinweis ist auch in den Neufassungen der Friedhofssatzungen von einzelnen Gemeinden enthalten.

Die Richtlinie kann eingesehen werden bei:
VGem „Südliches Anhalt“, Sitz Weißandt-Gölzau
FB Bau- und Ordnungsverwaltung
Sachbereich Liegenschaften und Friedhöfe
Zimmer 101

Verwaltungsgemeinschaft
Südliches Anhalt
Bau- und Ordnungsverwaltung
Fundbüro

Bekanntmachung - Fundsachen

Folgende Fundgegenstände wurden im Fundbüro abgegeben:

- 26er Fahrrad rot/silber Typ Challeng
- Fahrrad Fabrikat: Blackshox schwarz/weinrot
- 2 Gehhilfen (Krücken) Handgriff lila

Die Eigentümer o. g. Fundsachen möchten sich bitte an das Fundbüro der VGem Südliches Anhalt, Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Hauptstr. 31 in W.-Görlau Zimmer 106 melden.

- a) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- b) an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- c) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums),
- d) Adressbuchverlage und Ähnliches (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Meldebehörde der VGem „Südliches Anhalt“ mit Sitz in 06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31 oder in den beiden Außenstellen in 06388 Gröbzig oder 06386 Quellendorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Nössler

*Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der VGem „Südliches Anhalt“*

FB III der VGem Südliches Anhalt

Bekanntmachung

Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) i. d. F. vom 1.3.1996 (GVBl. LSA S. 122) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und gebührenfrei widersprechen:

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

08.01.2007 bis 15.01.2007	Herr Dr. med. G. Meidel, Köthen Tel. 0 34 96/21 36 85 Funk: 01 71/6 92 83 91
15.01.2007 bis 22.01.2007	Frau Czerwinski, Köthen Tel. 0 34 96/30 39 73
22.01.2007 bis 29.01.2007	Herr Dipl. Med. A. Petri, Köthen Tel. 0 34 96/51 00 34

Bereich Quellendorf/Reupzig/ Weißandt-Görlau/Radegast

08.01.2007 bis 15.01.2007	Dr. Fr. Försterling, Weißandt-Görlau Funk: 01 63/6 79 52 86
15.01.2007 bis 22.01.2007	Frau Dipl. med. U. Graf, Radegast Tel. 03 49 78/2 12 44
22.01.2007 bis 29.01.2007	Dr. R. Buchheim, Köthen Tel. 0 34 96/21 41 52

Der nächste Sprechtag findet am

Dienstag, d. 16.01.2007 von 15.00 bis 18.00 Uhr

im Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau statt.

Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, ist unter der Tel.-Nr. 03 49 78/2 13 42 möglich. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine telefonisch vereinbart werden.

Habermann

Korrektur zum Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 25 vom 14.12.2006

Hinweis an die Einwohner der Gemeinde Reupzig mit Ortsteilen

Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, Baumverschnitt für das Osterfeuer abzugeben. Ich bitte aber zu beachten, dass die Abgabe erst ab **Ende März 2007** möglich ist.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass es verboten ist, in der Gemarkung Reupzig für Privatzwecke Holz zu schneiden bzw. Holzabfälle zu sammeln.

gez. Hartmut Burghause

*Bürgermeister der Gemeinde
Reupzig*

Mitteilungen

Korrektur zum Amtsblatt Nr. 25 vom 14.12.2006

Sprechtag

der Versichertenältesten der Deutschen

Rentenversicherung Mitteldeutschland

für die Region „Südliches Anhalt“

Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente

(Kontenklärung, Altersrenten, Hinterbliebenenrenten,

Erwerbsunfähigkeitsrenten)

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, Tel. (03 49 78) 2 13 42.

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 25. Januar 2007**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge ist**

Montag, der 15. Januar 2007

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15
per E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de**

Aus dem kirchlichen Leben

Gottesdienste in der Region Südost im Januar

14. Januar (2. Sonntag nach Epiphania)

Radegast -	9.15 Uhr (Pannicke/Karras)
Görzig -	10.30 Uhr (Pannicke/Karras)
Zehbitz -	9.15 Uhr (Hofmann/Zimmermann)
Weißandt-Görlau -	9.15 Uhr (Kroll-Janes)
Schortewitz -	10.30 Uhr (Kroll-Janes)

21. Januar (3. Sonntag nach Epiphania)

Gnetsch -	9.15 Uhr (Pannicke/Karras)
Cösitz -	10.30 Uhr (Pannicke/Karras)
Prosigk -	9.15 (Hofmann/Kroll-Janes)
Hohnsdorf -	10.30 Uhr (Hofmann/Kroll-Janes)

28. Januar (Letzter Sonntag nach Epiphania)

Weißandt-Görlau -	9.15 Uhr (Pannicke/Karras)
Görzig -	10.30 Uhr (Pannicke/Karras)
Schortewitz -	9.15 Uhr (Hofmann/Zimmermann)
Prosigk -	9.15 Uhr (Kroll-Janes)
Maasdorf -	10.30 Uhr (Kroll-Janes)
Radegast -	14.00 Uhr (Hofmann /Zimmermann)

Kirchliche Veranstaltungen in Gruppen und Kreisen in der Region Südost im Januar

Gemeindekirchenratssitzungen

3. Januar	19.00 Uhr Schortewitz
9. Januar	9.30 Uhr Cösitz
9. Januar	18.30 Uhr Weißandt-Görlau
18. Januar	19.00 Uhr Maasdorf
24. Januar	19.00 Uhr Hohnsdorf
25. Januar	19.00 Uhr Radegast
30. Januar	19.00 Uhr Görzig

Großbadegast, Prosigk, Riesdorf nach Vereinbarung

Kreativkreis Radegast mit Anke Zimmermann

Der Kreativkreis Radegast trifft sich **am 8. Januar um 19.00 Uhr** in der Kirche.

Bastelkreis in Prosigk mit Heike Schwenke

Der Bastelkreis in Prosigk trifft sich nach Vereinbarung im Pfarrhaus Prosigk.

Bibelgesprächskreis in der Teerunde in Görzig

31. Januar 19.00 Uhr im Pfarrhaus in Görzig

Bibellesekreis in Weißandt-Görlau

Beginn: am Dienstag, den 16. Januar um 18.30 Uhr im Pfarrhaus Weißandt-Görlau

Frauenkreise und Seniorenkreis

9. Januar	14.30 Uhr Schortewitz
9. Januar	14.00 Uhr Prosigk
10. Januar	14.00 Uhr Weißandt-Görlau
11. Januar	14.00 Uhr Radegast (in der Kirche)
18. Januar	14.30 Uhr Görzig (Seniorenkreis im Pfarrhaus)
18. Januar	14.00 Uhr Zehbitz (in der Kirche)
25. Januar	14.00 Uhr Hohnsdorf (bei Frau Hölzel)

Chor in Görzig mit Kirchenmusikdirektorin Martina Apitz

Der Chor in Görzig trifft sich - außer in den Ferien und an Feiertagen - montags um 16.30 Uhr zur Probe. Der Chor sucht neue Mitglieder, die auch aus den anderen Orten herzlich willkommen sind.

Chor in Weißandt-Görlau mit Christian Pannicke
Der Kirchenchor trifft sich nach Vereinbarung. Auch in diesem Chor sind neue Mitglieder herzlich willkommen.

Kinderchor in Weißandt-Görlau mit Kathrin Rademeier
Starttermin des Kinderchors im Januar wird im neuen Jahr bekannt gegeben.

Christenlehre

Die wöchentlichen Christenlehregruppen:

montags:	Christenlehre Radegast und Zehbitz 15.00 Uhr in der Radegaster Kirche (ab 8. Januar)
	Christenlehre Riesdorf 16.15 Uhr in der Kirche Riesdorf (ab 8. Januar)
mittwochs:	Christenlehre Schortewitz 15.00 Uhr im Kindergarten/Hort Schortewitz (ab 10. Januar)
	Christenlehre Hohnsdorf 16.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus (ab 10. Januar)
	Christenlehre Maasdorf 17.00 Uhr in der Kirche Maasdorf
donnerstags:	Christenlehre Weißandt-Görlau 16.00 Uhr im Pfarrhaus Weißandt-Görlau, Kirchstr. 1 (ab 11. Januar)

In Großbadegast findet ein Abend für die an der Christenlehre ihrer Kinder interessierten Eltern statt:
am Freitag, dem 12. Januar, um 19.00 Uhr in der Kirche statt.

Konfirmandenunterricht (außer in den Ferien und an Feiertagen)

In **Radegast** findet der Konfirmandenunterricht immer **montags um 17.30 Uhr** in der Kirche statt. Nach den Ferien beginnt der Unterricht am 8. Januar.

In Weißandt-Görlau findet der Konfirmandenunterricht bis auf Weiteres sonnabends von 10.00 - 15.00 Uhr statt: am 13. und 27. Januar

Sprechzeiten wie üblich und nach telefonischer Vereinbarung

Pfarrerin Alexandra Kroll-Janes (Weißandt-Görlau):
Tel. (03 49 78/3 93 29 u. 0 34 97 87/2 13 88 vormittags)
Gemeindepädagogin (FH) Anke Zimmermann (Radegast):
Tel. (03 49 78) 2 05 74
Pfarrer Dr. Andreas Karras (Görzig):
Tel./Fax (03 49 75) 2 15 65

Katholische Pfarrgemeinde

**„Heilig Geist“
Bahnhofstraße 15
06369 Görzig**

Heilige Messen im Januar 07

Görzig	
an den Sonntagen um	10:00 Uhr
an den Freitagen	8:30 Uhr in der Kirche
Edderitz	
an den Sonntagen um	8:30 Uhr
jeden Donnerstag um	15:00 Uhr
Gröbzig	
dienstags um	15:30 Uhr, außer am 30.02.
Weißandt-Görlau	
am Samstag den 27.01.	15:00 Uhr

Die Gnade Gottes ist erschienen. Allen Menschen bringt sie Heil, und erzieht uns, damit wir die Gottlosigkeit und die weltlichen Begierden verleugnen und ehrbar gerecht und fromm in der jetzigen Weltzeit leben.
Tit.2,11
Pfarrer I. Nöring

Vereine

Neue Abteilung für Kindertanz in Quellendorf gegründet

Am 19.12.06 wurde die neue Kindertanzgruppe Quellendorf als Abteilung der Fun * Fabrik e. V. aus Weißandt-Görlau gegründet. Kinder ab 5 Jahren sind willkommen.
Das Training findet erstmals am 11.01.07 von 15:00 bis 16:00 in der Turnhalle Quellendorf, Schulstraße 5 statt.

Hinweis: bitte über den Hof gehen! Ab dann soll regelmäßig immer donnerstags das Training stattfinden. Interessierte Eltern mit Ihren Kindern sind willkommen. Wir freuen uns sehr über diese Erweiterung unseres Vereins und sind sicher, dass diese Kindertanzgruppe eine erfolgreiche Entwicklung nehmen wird. Wer noch Fragen hat, kann sich an Herrn Wilfried Eimann, Radegasterstr. 14 (künftig Ecke Industriestr./Raffineriestr.) in Weißandt-Görlitz wenden oder tel. 03 49 78 -3 09 51 oder 01 78 -2 19 32 37 oder fun-fabrik@web.de. Weitere Infos auch auf der Homepage www.fun-fabrik-e-v.de.

Wir wünschen noch eine gesegnete und besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Wilfried Eimann

Kleingartensparte „Am Köhlerweg“

Gröbzig

Information zur Gründungsversammlung am 25.11.2006

Am 25.11.2006 fand die Gründungsversammlung des Kleingartenvereins „Am Köhlerweg“ Gröbzig statt, wo ein neuer Vorstand sowie eine Revisionskommission gewählt wurden.

Vorsitzende des Gartenvereins wurde:

Frau

Anka Sorge

Straße des Aufbaus 20

06388 Gröbzig

stellvertretender Vorsitzender wurde:

Herr

Steffen Honsa

Hallesche Straße 71

06388 Gröbzig

Die Gartenfreunde schenkten dem neuen Vorstand und der Revisionskommission einstimmig ihr Vertrauen.

Auf diesem Wege möchten wir uns bei dem ehemaligen Vorsitzenden Herrn Herbert Klemme recht herzlich für seine jahrelange ehrenamtliche Tätigkeit bedanken, die nicht immer leicht war. Wir wünschen ihm und seiner Familie alles Gute, viel Gesundheit und weiterhin viele erholsame Stunden in seinem Garten.

Kleingartensparte „Am Köhlerweg“ Gröbzig

Der Vorstand

Ortsgruppe der Volkssolidarität Hinsdorf

Seniorenfasching in Großpaschleben

Wer möchte an der Seniorenfaschingsfeier in Großpaschleben teilnehmen?

Interessenten melden sich bitte bis zum 15. Januar 2007 bei Frau Gisela Hornemann.

Alle Jahre wieder!

Das Jahr wird alt, geht bald zur Ruh,

*Silvester schließt die Türe zu, doch Nikolaus, der fromme Mann,
der füllt uns Schuh und Strümpfe an, verheißt uns in der grauen Zeit
der Weihnacht Glanz und Seligkeit.*

Am 6. Dezember verabschiedeten sich die Mitglieder der Volkssolidarität, Ortsgruppe Maasdorf, bei einer Weihnachtsfeier von dem zu Ende gehenden Jahr 2006. Die Gruppe umfasst 36 Mitglieder im Alter von 37 bis 84 Jahre. Klein aber fein! Im Gemeinderaum nahmen die Mitglieder und Rentner an der liebevoll, geschmückten Kaffeetafel Platz. Ein toll geschmückter Weihnachtsbaum erhöhte gleich die weihnachtliche Stimmung. Die Ortsgruppenvorsitzende, Rosel Knötel, begrüßte alle recht herzlich und wünschte den Anwesenden schöne gemeinsame Stunden, die dann auch folgten. Während der Kaffeezeit wurden die Anwesenden mit Weihnachtsgedichten und Geschichten unterhalten.

Der 7-jährige Eric Diener spielte auf seiner Melodika einige Weihnachtslieder, später überraschte er noch als Nikolaus und wünschte jedem eine „Fröhliche Weihnacht“ und übergab zusätzlich zu einem mit sehr viel Mühe und Liebe verpacktem Geschenk noch einen Obstbeutel. Besondere Freude kam auf, als 12 Kinder der Musikschule „Fröhlich“ unter Leitung von Herrn Schuster mit ihren Akkordeons viele weihnachtliche Musikstücke spielten, einige sogar mit Gesang. Diese Überraschung war gelungen. Musik, diese noch von Kindern vorgetragen, ging zu Herzen.

An dieser Stelle möchten wir uns bei folgenden Sponsoren recht herzlich bedanken:

Transportunternehmen Kretschmar und Reinbothe, Tischlermeister Diener und H. Miertsch.

A. Böhme, Bürgermeister unserer Gemeinde, Frau S. Marx und K. Diener dankten der Vorsitzenden und den Vorstandmitgliedern mit Worten und Blumen für die geleistete Arbeit 2006.

IDEEN allein nützen nichts, wenn sie nicht verwirklicht werden. Nicht nur das Organisieren des monatlichen Kaffeemittages, Versammlungen, Fahrten und Reisen, gratulieren zu Jubiläen usw. umfassen die ehrenamtliche Arbeit. Verständnis, Liebe, zuhören können und das Gefühl geben, dass niemand allein gelassen wird, dass ist doch das Großartige, was dabei auszeichnet. Die festliche Atmosphäre unserer Vorweihnachtszeit ist doch etwas ganz Besonderes, nicht nur für Kinder.



Weihnachtszeit ist Sehnsuchtszeit nach Geborgenheit und die finden die Mitglieder der Volkssolidarität und Rentner in Maasdorf. Ein erfolgreiches, vor allem gesundes Jahr 2007 wünschen wir unseren Mitgliedern und allen Bürgerinnen und Bürgern aus Maasdorf.

Diener

Mitglied der Ortsgruppe Maasdorf

Der Vorstand



Schulnachrichten/Kindergärten

Vorweihnachtszeit an der Grundschule in Radegast

Jedes Jahr ist an der Grundschule in Radegast in der Vorweihnachtszeit ein geheimnisvolles Treiben zu erleben. Da wird gesungen, werden Gedichte gelernt, getanzt, kurz - es wird eifrig geübt und geprobt. Gehören doch in diese Zeit schon feste Traditionen und Rituale zum schulischen Bestandteil der Arbeit, die sich den Jahreskreis mit seinen natürlichen wie gesellschaftlichen Höhepunkten auf das Schild geschrieben hat. Jedes Jahr verschönern die Kinder mit einem weihnachtlichen Programm den Weihnachtsmarkt der Stadt und auch die Weihnachtsfeier der Senioren, von denen die kleinen Künstler immer besonderen Beifall erhalten. Die Projekttage in diesem Jahr ließen schon zu Beginn des Monats, nämlich am 6., 7. und 8. Dezember vorweihnachtliche Stimmung aufkommen. Alle Schüler zog es in dieser Zeit ins Märchenland. In acht Projektgruppen wurden die wunderschönen Märchen der Brüder Grimm, des Hans Christian Andersen oder des Wilhelm Hauff aus verschiedener Sicht betrachtet. Ging es in der Turnhalle in „Siebenmeilenstiefeln“ sportlich zu, gab es bei Rumpelstilzchen nicht nur seinen Namen zu raten, wurden Einladungen zu Märchenhochzeiten geschrieben und sogar der Zauberspiegel der bösen Stiefmutter Schneewittchens gebastelt. Ob märchenhafte Mathematik, zertanzte Schuhe oder zwitschernde Sänger, den Schülern der Klassen 1 - 4, die in gemischten Gruppen arbeiteten, gefielen diese Tage ganz toll, zumal es am 07. 12. auch noch in das märchenhaft verzauberte Steintorvariete nach Halle ging, wo man natürlich dem Weihnachtsmann, Herrn Fuchs und den anderen die Daumen drückte, um das Weihnachtsfest vor dem bösen Salzgrafen zu retten.

Nach dieser großen Anstrengung wurde aber in der Zeit bis zu den Ferien in der Schule nicht auf der faulen Haut gelegen. Ein bisschen was musste noch gelernt werden und außerdem galt es ja noch den letzten Schultag, der zu einem Märchenlesewettbewerb erkoren wurde, vorzubereiten. In dieser Zeit war es schwer, in der schuleigenen Bücherei ein Märchenbuch auszuleihen. Frau Wiedewild sagte oft: „Tut mir leid. Das Buch hat ein anderes Kind ausgeliehen. Du musst warten, bis es wieder da ist.“ In den Klassen wurden Vorentscheidungen getroffen. Welche drei Kinder dürfen wohl aus der Klasse beim Vorlesewettbewerb antreten? Die Juri bestand aus Lehrern, Vertretern der Elternschaft und ehemaligen Kollegen, die die Kinder aus ihren Auftritten bei der Seniorenweihnachtsfeier kennen. Da möchte jeder der Beste sein! Nicht leicht fiel es den Kritikern eine Entscheidung zu treffen. Sie kürten schließlich in der Altersstufe Klasse 1 und 2 folgende Kinder: Sophie Großpietsch, Kim Wendler, Lara Kaiser, Bobby Spura, Celine Schubert und Saskia Schmidt. In der Altersstufe Klasse 3 und 4 wurden Natalie Renker, Lina Hellmich, Madleen Stachowiak, Richard Kurze, Melissa Lauch und Maximilian Böhme für ausgezeichnete Leseleistungen geehrt. An diesem letzten Schultag gab es aber noch zwei schöne Aufgaben für alle Kinder der Schule zu erfüllen. Traditionsgemäß trugen die Klassen ihr Lichtlein in die Welt, um ihre Freude und das Leuchten in ihren Augen zur Weihnachtszeit weiter zu geben. Einige Senioren der Stadt wurden mit einem kleinen Gesteck, Liedern und Gedichten zuhause überrascht. Die 4. Klasse übernahm in diesem Jahr eine besondere Verantwortung und ehrenvolle Aufgabe. Sie sammelten mit großem Einsatz in ihren Heimatdörfern, bei Nachbarn, Freunden, in der Familie und bei den Lehrern und Angestellten der Schule für UNICEF, der Kinderhilfsorganisation. Auch die Kinder der Klassen 1 bis 3 beteiligten sich an dieser Spendenaktion. So wollen sie einen kleinen Beitrag leisten, auch andere Kinder auf der Welt glücklich zu machen. Ihre Unterstützung soll beim Bau weiterer SOS-Kinderdörfer helfen. Glücklicherweise trug die Klasse 4 das ersammelte Geld zur Sparkasse und achtete beim Zählen des Geldes genau auf die Richtigkeit. Es wurden 536,89 Euro auf das Konto von UNICEF eingezahlt. Danke, Danke, Danke sagen sie nun allen, die ihre Aktion jedes Jahr unterstützen und die Geldbörsen und die Herzen für die Kinder der Welt öffnen, denn die Freude, die wir geben, kehrt ins eigene Herz zurück. Allen ein glückliches Jahr 2007!

S. Borrmann im Namen aller Schüler und Lehrer der Grundschule Radegast

Die „Weihnachtsbäckerei“ der Grundschule Görzig



Liebevoll Verpacktes aus der Weihnachtsbäckerei bieten die Grundschülerinnen und Grundschüler aus Görzig zur Weihnachtsfeier ihren Besuchern an.

Weihnachten in der Sekundarschule Gröbzig



Der Bürgermeister von Gröbzig begrüßt im Namen der Stadt die ausländischen Gäste in der Schule.



Beim Weihnachtsprogramm der Sekundarschule Gröbzig saßen die Gäste (je zwei) aus Portugal, England und Italien, die Mitstreiter des COPMENIUS-Projektes, in der ersten Reihe.



Alle 75 Kinder der Gröbzigter Grundschule waren an der vielseitigen Weihnachtsaufführung vor Eltern und Gästen beteiligt.

4. Weihnachtsmarkt in der Kita „Wichtelland e. V.“ Libehna – ein voller Erfolg

Am 02.12.2006 fand in unserer Kita „Wichtelland e. V.“ Libehna der 4. Weihnachtsmarkt statt. Bei einem Märchen, Kaffee, Kuchen, Glühwein, Würstchen usw. stimmten wir unsere Gäste auf das Weihnachtsfest ein. Kinder und Freunde bastelten sich die schönsten Weihnachtsgeschenke. Ein Höhepunkt für alle Kinder war der Weihnachtsmann der mit allen Gedichte und Reime aufsagte. Wir danken allen fleißigen Helfern, Sponsoren sowie allen Kindern, Eltern und Freunden wünschen wir ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest.



Natürlich gab es auch in der Weihnachtszeit wieder einige Höhepunkte. So kam am 06.12. der Nikolaus und brachte für alle Kinder ein kleines gefülltes Säckchen mit. An diesem Tag gab es auch ein leckeres gemeinsames Frühstück, welches die Eltern für die Kinder vorbereitet hatten. Die „Großen“ sahen sich im Theater die Weihnachtsrevue „Der Weihnachtsmann zieht um“ an und erfreuten die Rentner der Volkssolidarität mit einem Weihnachtsprogramm. Am 08.12. luden wir dann unsere Eltern zu einem gemütlichen Adventskaffee ein, bei dem die Kinder noch einmal ihr Programm vortrugen und eine kleine gebastelte Überraschung für die Eltern parat hielten. Ganz aufgeregt warteten die kleinen Mäuse schon auf den 13.12., denn an diesem Tag spielte uns Dr. Klimt das Puppentheaterstück „Spuk im Weihnachtsschloss“ vor und anschließend besuchte uns der Weihnachtsmann persönlich mit schönen Geschenken, welche die Kinder natürlich gleich ausprobierten.

Die Kinder und Erzieher vom Kindergarten möchten sich auf diesem Wege noch einmal bei allen Eltern, Großeltern, dem Bürgermeister, dem Gemeinderat, den Gemeindearbeitern, den Sponsoren und allen anderen Helfern bedanken, die uns im Jahr 2006 so tatkräftig unterstützt haben.

Wir wünschen allen ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.
Das Erzieherteam

Verschiedenes

Hobbyschau in Gröbzig

Bereits zum fünften Mal fand in Gröbzig die Hobbyschau statt, welche von Lutz Kündiger ins Leben gerufen wurde und auch alljährlich von ihm organisiert wird.



Traditionell findet diese Veranstaltung immer am 2. Advent statt. Die Aussteller präsentierten ihre Hobbys, welche u. a. von Modellbau, Kreatives Gestalten, Spieluhrensammlung bis zur Tierzucht reichen. Aussteller kamen nicht nur aus Gröbzig und der näheren Umgebung, sondern waren sogar aus Leipzig und Roßla in Thüringen angereist.

D. Lenk

**Veranstaltungen in der Stadt Gröbzig
Januar 2007**

Seniorenachmittag

Mittwoch, 17.01.2007

Beginn: 15.00 Uhr

Gaststätte „Stadt Gröbzig“



Achten Sie auch auf die Veranstaltungstermine des WCV !!!

Weitere Informationen erhalten Sie in der Stadtbibliothek Gröbzig!
Köthener Str. 1, Tel. 2 23 55

Öffnungszeiten:

Dienstag: 15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 10.00 - 12.00 Uhr

**Marionetten begeisterten
im Jugendclub Gröbzig**

Am Vorabend des zweiten Advents führten Julia und Carolin Fritsche das Marionettentheaterstück „Rumpelstilzchen“ im Jugendclub Gröbzig auf.



Die kleinen und großen Zuschauer waren von der Aufführung begeistert. Für die beiden Akteure - welche das Marionettenspiel als Hobby betreiben - war es eine Premiere, also ihr erstes öffentlich gezeigtes Stück. Julia Fritsche erzählte uns, dass nicht nur die Bühne und Dekoration in Eigenarbeit entstanden sondern auch die Marionettenpuppen.

Wir hoffen natürlich von den beiden noch weitere Inszenierungen zu sehen und bedanken uns für den kulturellen Höhepunkt.

A. Meiling/E. Dambeck

Wir gratulieren

Gemeinde Edderitz

Heidenreich, Margot zum 65. Geburtstag
Streubel, Ernst zum 75. Geburtstag
Herold, Hans-Jürgen zum 60. Geburtstag
Peine, Theresia zum 94. Geburtstag
Möbius, Dieter zum 60. Geburtstag
Richter, Erich zum 75. Geburtstag

Gemeinde Fraßdorf

Schulze, Joachim zum 70. Geburtstag

Gemeinde Glaugzig

Weschke, Peter zum 60. Geburtstag

Gemeinde Görzig

Jarski, Annemarie zum 80. Geburtstag
Dombrowsky, Dora zum 80. Geburtstag
Lattauschke, Elsa zum 91. Geburtstag
Besthorn, Elli zum 92. Geburtstag
Zerning, Hans-Joachim zum 65. Geburtstag
Bukall, Franz zum 70. Geburtstag
Jarski, Irmgard zum 75. Geburtstag

Ortsteil Reinsdorf

Wünsch, Christa zum 70. Geburtstag
Skusa, Marie zum 103. Geburtstag
Ebert, Sophie zum 106. Geburtstag

Stadt Gröbzig

Renneberg, Helmut zum 92. Geburtstag
Knaebel, Kurt zum 85. Geburtstag
Kündiger, Fritz zum 85. Geburtstag
Makrlik, Brigitte zum 65. Geburtstag
Krätsch, Anneliese zum 75. Geburtstag
Roßberg, Klaus zum 65. Geburtstag
Licht, Gerhard zum 75. Geburtstag
Nagel, Ottfried zum 70. Geburtstag
Staffel, Anna zum 60. Geburtstag
Jungmann, Raina zum 65. Geburtstag
Quilitz, Peter zum 60. Geburtstag

Ortsteil Werdershausen

Martin, Hilda zum 85. Geburtstag
Zander, Helmut zum 70. Geburtstag
Römer, Erika zum 60. Geburtstag

Ortsteil Wörbzig Schatka, Ruth	zum 65. Geburtstag
Gemeinde Großbadegast Edling, Renate	zum 65. Geburtstag
Gemeinde Großbadegast Ortsteil Kleinbadegast Höse, Gertrud	zum 70. Geburtstag
Gemeinde Hinsdorf Meißner, Helmut	zum 65. Geburtstag
Gemeinde Libehna Voigt, Günter	zum 65. Geburtstag
Ortsteil Repau Kupfer, Wolfgang	zum 70. Geburtstag
Gemeinde Maasdorf Hartlieb, Irma	zum 80. Geburtstag
Wostry, Franz	zum 70. Geburtstag
Gemeinde Piethen Becker, Franz	zum 70. Geburtstag
Wenske, Karl	zum 94. Geburtstag
Gemeinde Piethen Hauer, Marianne	zum 70. Geburtstag
Gemeinde Prosigk Heine, Barbara	zum 65. Geburtstag
Gemeinde Quellendorf Schmidt, Werner	zum 70. Geburtstag
Weise, Horst	zum 75. Geburtstag
Gönen, Emine	zum 70. Geburtstag
Ortsteil Diesdorf Zander, Martha	zum 85. Geburtstag
Stadt Radegast Mischkewitz, Werner	zum 75. Geburtstag
Stein, Hilda	zum 80. Geburtstag
Schwarzkopf, Otto-Heinz	zum 70. Geburtstag
Nieswandt, Peter	zum 65. Geburtstag
Grube, Günter	zum 75. Geburtstag
Dörk, Reinhard	zum 60. Geburtstag
Dorn, Else	zum 92. Geburtstag
Welke, Barbara	zum 65. Geburtstag
Gemeinde Scheuder Rauchfuß, Friedrich	zum 95. Geburtstag
Fritsche, Fritz	zum 60. Geburtstag
Ortsteil Lausigk Krieger, Frieda	zum 90. Geburtstag
Gemeinde Schortewitz Bommersbach, Helmut	zum 65. Geburtstag
Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne Hölzel, Gertrud	zum 85. Geburtstag
Ortsteil Hohnsdorf Höppner, Hilde	zum 65. Geburtstag
Diesing, Helga	zum 70. Geburtstag
Gemeinde Weißandt-Görlau Hausmann, Waltraud	zum 65. Geburtstag
Soika, Peter	zum 60. Geburtstag
Semmler, Inge	zum 60. Geburtstag
Seller, Regina	zum 60. Geburtstag
Richter, Gabriele	zum 60. Geburtstag
Gräfe, Wilhelmine	zum 91. Geburtstag
Rau, Ilse	zum 75. Geburtstag
Jentzsch, Ruth	zum 75. Geburtstag
Ortsteil Gnetsch Müller, Waltraud	zum 65. Geburtstag
Gemeinde Wieskau Sommerlatte, Elfriede	zum 60. Geburtstag
Wagner, Kurt	zum 70. Geburtstag
Ortsteil Cattau Konstant, Erika	zum 70. Geburtstag
Gemeinde Zehbitz Ortsteil Lennewitz Hänsch, Ruth	zum 75. Geburtstag
Ortsteil Wehlau Falke, Alfred	zum 85. Geburtstag
Ortsteil Zehmitz Ballert, Elsbeth	zum 85. Geburtstag

Einige Geburtstage werden auf Wunsch nicht veröffentlicht.

Zum Ehejubiläum gratulieren wir ganz herzlich folgenden Ehepaaren:

Am 04.01. zum 50. Hochzeitstag
Gisela und Werner Thieme in Prosigk.

Am 12.01. zum 50. Hochzeitstag
Gertraud und Helmut Wache in Wieskau.

Am 19.01. zum 60. Hochzeitstag
Leopoldine und Rudolf Grobstich in Trebbichau
an der Fuhne, OT Hohnsdorf.

Am 19.01. zum 50. Hochzeitstag
Ruth und Kurt Giebler in Wieskau.

Am 26.01. zum 50. Hochzeitstag
Christa und Richard Rabas in Radegast.



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater
Hans Jürgen Hinze
berät Sie gern.

Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29



www.wittich.de



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Karin Berger
berät Sie gern.

Funk: 01 71/4 14 40 35



www.wittich.de